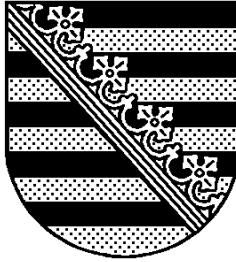


S 24 AS 928/23



Verkündet am: .....

Erstzustellung am: .....

Unterschrift UdG: .....

# SOZIALGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Rechtsstreit







- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275  
Leipzig

gegen

Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Südstraße 80/Gebäude 62, 04668 Grimma

- Beklagte -

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Leipzig auf die mündliche Verhandlung vom  
5. März 2026 in Leipzig durch die Richterin , die ehrenamtliche Richterin   
 und die ehrenamtliche Richterin  für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides vom 15.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2023 Leistungen in Höhe von 115,50 EUR für die Beschaffung von Lernmitteln zu gewähren.**
- 2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**
- 3. Die Berufung wird zugelassen.**

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der Kosten von Kursbüchern für einen Integrationskurs

Die [REDACTED] geborene Klägerin ist ukrainische Staatsangehörige und hält sich seit dem 20.03.2022 in Deutschland auf. Sie wohnt in der [REDACTED] [REDACTED] und bezog im streitgegenständlichen Zeitraum Leistungen vom Beklagten zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Am 03.11.2022 schloss die Klägerin mit dem Beklagten eine Eingliederungsvereinbarung. Dort ist als Zielsetzung vereinbart, dass die Klägerin durch die Teilnahme an einem Integrationskurs die deutsche Sprache erlernen soll. Überdies sind verschiedene Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbindlich vereinbart. Unter anderem ist vereinbart, dass der Beklagte die Kläger bei der Teilnahme am Integrationskurs unterstützt und dass die Klägerin sich im Gegenzug zur Teilnahme sowie zur Vorlage entsprechender Nachweise verpflichtet.

Ab dem 09.01.2023 absolvierte die Klägerin einen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurs, welcher nach Auskunft des Kursträgers bis zum 04.08.2023 laufen sollte.

Mit Schreiben vom 03.02.2023 beantragte die Klägerin die Übernahme von Kosten für das Buch "Schritte plus Neu 1" in Höhe von 20,00 EUR. Zur Begründung trug sie vor, es handle sich um ein Kursbuch, welches zur Teilnahme an dem Integrationskurs notwendig sei und welches sie nicht aus ihrem Regelsatz finanzieren könne. Die Anschaffung eines Kursbuches sei nicht nur einmalig, sondern für jedes Kursmodul erneut notwendig. Dies bedeute, dass sie monatlich mit Ausgaben von 20,00 EUR für die Kursbücher rechnen müsse.

Mit Bescheid vom 15.02.2023 lehnte der Beklagte die Übernahme der Kosten für Lernmittel zum Integrationskurs ab. Dies begründete er damit, dass die Aufwendungen für Lernmittel, die nicht vom Kursträger zur Verfügung gestellt oder darüber hinaus anderweitig beschafft werden könnten, wie andere Gegenstände und Hilfsmittel für Bildung aus dem Regelbedarf zu decken seien.

Hiergegen legte die Klägerin am 06.03.2023 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde nicht begründet.

Mit Schreiben vom 16.05.2023 bestätigte der Träger des Sprachkurses, das language coach institute, gegenüber dem Beklagten auf dessen Nachfrage, dass Kurs- und Arbeitsbücher den Teilnehmenden nicht kostenlos oder auf Leihbasis zur Verfügung gestellt werden könnten und dass die Benutzung des Lehrwerks zur ordnungsgemäßen Kursabwicklung zwingend notwendig sei. Der Kurs der Klägerin bestehe aus sechs Modulen sowie einem Modul Orientierungskurs, wobei für jedes Modul ein Lehrwerk vorgesehen sei, welches 20,00 EUR koste.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.05.2023 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, die Klägerin sei zwar zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, eine Kostenübernahme sei aber dennoch nicht möglich. Es handle sich weder um eine Eingliederungsleistung nach §§ 16 ff SGB II noch um einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Letzteres sei abzulehnen, da die Kosten in Höhe von 20,00 EUR je Kursbuch keine unabweisbare Belastung darstellten. Dies stehe schließlich auch einer abweichenden Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II entgegen.

Am 08.06.2023 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben. Sie macht geltend, ein Anspruch ergebe sich zum einen aus § 21 Abs. 6 SGB II. Die für den Integrationskurs entstandenen Kosten seien im Regelbedarf nicht realitätsgerecht abgebildet, da diese Kosten nicht typischerweise in allen Haushalten, sondern nur in Haushalten von Zuwanderern entstünden. Soweit der Beklagte meine, ein ungedeckter Bedarf in Höhe von monatlich 15,76 EUR sei nicht erheblich, sei zu berücksichtigen, dass der Spielraum für Einschränkungen in den einzelnen Lebensbereichen aufgrund der im Regelsatz berücksichtigten Bedarfe eng begrenzt sei. Überdies bestehe ein Anspruch auf Erstattung der für den Erwerb der Kursbücher entstandenen Kosten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB III. Der Integrationskurs diene der in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Zielsetzung und diene nicht ausschließlich dem allgemeinen Spracherwerb, sondern dem Abbau von Vermittlungshemmnissen und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Anwendung von § 44 SGB III sei die Anbahnung einer konkreten Beschäftigung nicht erforderlich. Das in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II vorgesehene Ermessen sei aufgrund der Verpflichtung des Beklagten im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung auf Null

reduziert. Auf eine Inanspruchnahme des BAMF sei die Klägerin nicht zu verweisen, da eine Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch nicht bestehe und daher ein Vorgehen gegen das BAMF offensichtlich aussichtslos sei.

Die Klägerin hat im Laufe des Klageverfahrens Quittungen eingereicht. Aus diesen geht hervor, dass mehrere Kursbücher zum Preis von jeweils 20,00 EUR sowie ein Kursbuch zum Preis von 15,50 EUR beschafft wurden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 15.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 115,50 EUR für die Beschaffung von Lernmitteln für den durchgeführten Integrationskurs zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, aus die Anspruchsvoraussetzungen von § 21 Abs. 6 SGB II seien nicht erfüllt. In Abteilung 09, den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene in Bezug auf Freizeit, Unterhaltung und Kultur seien Kosten für Bücher hochgerechnet auf das Beschaffungsjahr 2023 mit einem tatsächlichen Anteil von 4,24 EUR im monatlichen Regelbedarf berücksichtigt. Die höchste gegenüberstehende monatliche Ausgabe für die Beschaffung der Lernmittel habe bei 20,00 EUR gelegen. Damit sei der Bedarf der Klägerin allenfalls mit 15,76 EUR ungedeckt. Dieser überschießende Betrag weiche nicht erheblich vom durchschnittlichen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II ab. Aus §§ 16 ff. SGB II lasse sich ein Anspruch der Klägerin ebenfalls nicht herleiten. Allenfalls könne es sich um eine Leistung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II handeln. Bei den Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln handle es sich jedoch nicht um eine Leistung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §§ 44 - 47 SGB III. Der von der Klägerin absolvierte Integrationskurs habe dem allgemeinen Spracherwerb gedient. Ein Zusammenhang mit der Realisierung von Bewerbungsbemühungen sei nicht erkennbar. Der Integrationskurs werde als Maßnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) realisiert. Die Klägerin hätte sich daher um eine Kostenerstattung durch das BAMF bemühen müssen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten, und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

### **Entscheidungsgründe**

#### **I.**

Die auf Gewährung von Leistungen für die Anschaffung von Kursbüchern für den von der Klägerin absolvierten Integrationskurs gerichtete Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

#### **II.**

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme der geltend gemachten Kosten. Der dies ablehnende Bescheid vom 15.02.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

1. Ein Anspruch der Klägerin auf Übernahme der Kosten für die Kursbücher folgt aus § 21 Abs. 6 SGB II. Nach dieser Vorschrift wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Bei § 21 Abs. 6 SGB II handelt es sich um eine Härtefallregelung, die nur eingreift, wenn ein Bedarf entweder nicht vom Regelbedarf abgedeckt oder er zwar seiner Art nach berücksichtigt wird, in Sondersituationen aber ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auftritt (Sächsisches LSG, Urt. v. 25.02.2021 – L 7 AS 45/17 – juris Rn. 78 m. w. N.). Nach den Gesetzesmaterialien ist es den Hilfebedürftigen dabei

zumutbar, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen auszugleichen (vgl. BT-Drs. 17/1465 S. 6).

Bei den durch die Klägerin beantragten Kosten für Kursbücher handelt es sich um laufende und nicht nur einmalig anfallende Aufwendungen, da über einen Zeitraum von sieben Monaten insgesamt sechs Kursbücher beschafft werden mussten.

Die Kosten für die Kursbücher werden auch nicht von einem Dritten gedeckt. Wie aus der Auskunft des Kursträgers vom 16.05.2023 eindeutig hervorgeht, können die Bücher weder durch den Kursträger zur Verfügung gestellt werden noch sieht das BAMF gegenüber dem Kursträger eine Pauschale für deren Anschaffung vor. Eine Anspruchsgrundlage für eine direkte Inanspruchnahme des BAMF durch die Klägerin nicht ersichtlich. Die Klägerin musste sich daher auch nicht auf eine aussichtslose Auseinandersetzung mit dem BAMF verweisen lassen (vgl. für eine Inanspruchnahme der GKV zur Übernahme von Fahrtkosten zu ärztlichen Behandlungen: Sächsisches LSG, Urt. v. 05.11.2020 – L 7 AS 83/17 – juris Rn. 23 ff., 68 ff.).

Ob es sich tatsächlich um einen unabweisbaren Bedarf handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von den konkret anfallenden Kosten ab. Bei Bedarfen, die anteilig in die Regelsatzberechnung eingeflossen sind, muss eine erhebliche Abweichung vom durchschnittlichen Bedarf gegeben sein (vgl. Sächsisches LSG, Urt. v. 05.11.2020 – L 7 AS 83/17 – juris Rn. 21, 68). Ein unabweisbarer Bedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II ist daher jedenfalls dann abzulehnen, wenn der Bedarf den im Regelsatz pauschal veranschlagten Anteil nicht überschreitet (vgl. von Boetticher in LPK-SGB II, 8. Aufl. 2023, § 21 Rn. 43). Aber auch wenn eine Überschreitung des jeweiligen Regelsatzanteils vorliegt, kann diese aufgrund ihrer Geringfügigkeit im Einzelfall als unerheblich eingestuft werden (vgl. BSG, Urt. v. 26.01.2022 – B 4 AS 81/20 R – juris Rn. 22, welches eine monatliche Überschreitung von 7,52 EUR bzw. 6,74 EUR als nicht erheblich einstufte sowie Sächsisches LSG, Urt. v. 25.02.2021 – L 7 AS 45/17 – juris, welches bei einer Überschreitung des Regelsatzanteils von 1,50 EUR monatlich nicht von einem erheblichen Mehrbedarf ausging).

Im vorliegenden Fall erscheint bereits fraglich, ob Kosten für die Anschaffung von Kursbüchern für Integrationskurse überhaupt im Regelbedarf enthalten sind. Allenfalls könnten diese Ausgaben Abteilung 09, den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Bezug auf Freizeit, Unterhaltung und Kultur, zuzuordnen sein. Zweifel hieran bestehen aber zum

einen deshalb, weil es sich bei einem verpflichtenden Integrationskurs nach Auffassung der Kammer nicht um eine Freizeitaktivität handelt. Zum anderen sieht die Kammer durchaus eine Vergleichbarkeit mit der durch das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 08.05.2019 (Az.: B 14 AS 13/18 R) entschiedenen Fallkonstellation. Dort ging das Gericht von einer strukturell unzutreffenden Erfassung der Bedarfe für Schulbücher in Bezug auf jene Schüler aus, die mangels Lernmittelfreiheit in ihrem Bundesland ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. Auch im vorliegenden Fall war die Klägerin zu einer Kursteilnahme verpflichtet und eine Lernmittelfreiheit bestand nicht. Zugleich handelt es sich bei den der Klägerin entstandenen Ausgaben um solche, die nicht typischerweise in allen Haushalten, sondern nur in Haushalten von Zuwanderern entstehen, so dass sich die Frage stellt, ob diese Kosten im Regelbedarf realitätsgerecht abgebildet sind.

Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass Lernmittel für Integrationskurse in Abteilung 09 enthalten sind, liegt nach Überzeugung der Kammer eine erhebliche Überschreitung des maßgeblichen Regelsatzanteils vor. In der EVS 2018 sind in Abteilung 09 Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps) mit einem Betrag von 3,68 EUR bei regelbedarfsrelevanten Gesamtausgaben von 434,96 EUR berücksichtigt worden. Hochgerechnet auf das Beschaffungsjahr 2023 und dem in diesem Jahr maßgeblichen Regelsatz von 502,00 EUR ergibt sich daraus ein tatsächlicher Anteil von 4,25 EUR. Der Bedarf der Klägerin überschreitet diesen Betrag in Monaten, in denen Kursbücher für 20,00 EUR beschafft werden mussten um 15,75 EUR und in dem Monat, in dem ein Kursbuch für 15,50 EUR beschafft werden musste um 11,25 EUR und damit jeweils um ein Vielfaches.

Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass es Leistungsberechtigten grundsätzlich zumutbar ist, punktuelle Unterdeckungen in der Regel intern auszugleichen und ihr Verbrauchsverhalten so zu gestalten, dass sie mit dem Festbetrag des Regelbedarfs auskommen (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1,3,4/09 – juris, Rn. 205; vgl. auch BSG, Urteil vom 28.11.2018 – B 14 AS 48/17 R – juris Rn. 14 f.). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Spielraum für Einschränkungen in einzelnen Lebensbereichen angesichts der in Ansatz gebrachten Bedarfe und Beträge eng begrenzt ist (vgl. von Boetticher in: LPK-SGB II, 8. Aufl. 2024, § 21 Rn. 42 f. m. w. N.). Auf eine Ansparung kann die Klägerin nach Auffassung der Kammer vorliegend aber auch deshalb nicht verwiesen werden, weil für mehrere Monate in Folge nahezu jeden Monat erneut ein Buch beschafft werden musste.

Die Klägerin hat demnach neben den ihr bereits erbrachten Leistungen nach dem SGB II

zusätzlich Anspruch auf die Übernahme der streitigen Kosten für die von ihr beschafften Kursbücher als Härtefallmehrbedarf.

2. Da sich ein Anspruch der Klägerin auf Übernahme der Kosten für die Kursbücher bereits aus § 21 Abs. 6 SGB II ergibt, kann offenbleiben, ob sich ein solcher auch aus § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB III herleiten lässt.

### III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

### IV.

Die Berufung ist nicht von Gesetzes wegen zulässig gemäß §§ 143, 144 Abs. 1 SGG, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 EUR nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG) und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG). Die Klägerin ist lediglich mit 115,50 EUR (5 x 20,00 EUR + 15,50 EUR) als weitergehender Leistungsforderung beschwert.

Die Berufung war jedoch zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG hat. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie über den Einzelfall hinaus eine Rechtsfrage aufwirft, die bisher nicht geklärt ist und deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitner/Schmidt, 14. Aufl. 2023, SGG, § 144, Rn. 28). Die Rechtsfrage der Verpflichtung der Jobcenter zur Übernahme von Kosten für Lernmittel von Integrationskursen ist – soweit ersichtlich – noch nicht geklärt. Es besteht auch eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus, da die zu klärende Rechtsfrage potenziell all jene Fälle betrifft, in denen Personen an einem verpflichtenden Integrationskurs teilnehmen, ohne dass die Kosten der erforderlichen Lernmittel von anderer Stelle übernommen werden.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 24. Kammer

  
Richterin